

Vorsorgereglement der Bâloise-Sammelstiftung für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein

Ausgabe Januar 2007

Wir machen Sie sicherer.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3	IV. Besondere Bestimmungen	11
1. Grundlagen	3	24. Sicherheitsfonds für die Insolvenzdeckung	11
2. Auskunft- und Meldepflicht, Information	3	25. Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	11
3. Versicherungspflicht und Versicherungsdeckung	4	26. Koordination und Regress	11
4. Risikoprüfung	4	27. Überschussbeteiligung	12
5. Gemeldeter Lohn	4	28. Kassenvermögen	12
6. Versicherter Lohn	5	29. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	12
II. Anspruch auf versicherte Leistungen und Auszahlung	5	V. Freizügigkeitsfall und Austrittsleistung	13
7. Grundsätze	5	30. Austrittsleistung, Anspruch und Höhe	13
8. Altersguthaben	5	31. Erbringung der Austrittsleistung	13
9. Hochgerechnetes Altersguthaben mit und ohne Zins	6	32. Übertragung der Austrittsleistung bei Ehescheidung	13
10. Umwandlungssatz	6	VI. Organisation und Verwaltung	14
11. Altersleistungen	6	33. Organe der Stiftung und der Vorsorgekasse	14
12. Hinterlassenenleistungen	7	34. Stiftungsrat	14
13. Ehegattenrente	7	35. Kassenvorstand	14
14. Lebenspartnerrente	7	36. Revisionsstelle / Experte für die berufliche Vorsorge	14
15. Todesfallsumme	8	37. Verantwortlichkeit / Schweigepflicht	14
16. Begünstigung	8	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
17. Erwerbsunfähigkeitsleistungen	8	38. Änderung des Vorsorgereglements	15
18. Befreiung von der Beitragszahlung	9	39. Übertragung der Vorsorgekasse	15
19. Invalidenrente	9	40. Teilliquidation oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse	15
20. Kinderrenten	9	41. Gerichtsstand	15
21. Kapitalabfindung	10	42. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	15
22. Auszahlung, Erfüllungsort	10		
III. Finanzierung	11		
23. Beiträge	11		

I. Allgemeines

1. Grundlagen

- 1.1. Die Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der betrieblichen Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige, Hinterlassene und weitere Begünstigte gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.2. Die Sammelstiftung ist eine Stiftung im Sinne von Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.
- 1.3. Der im Kassenreglement genannte Arbeitgeber hat sich im Einverständnis mit dem Personal oder einer Arbeitnehmervertretung der Stiftung angeschlossen. Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber besteht innerhalb der Stiftung eine separate Vorsorgekasse. Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Vorschriften des BPVG und dieses Vorsorgereglements als Versicherter der Vorsorgekasse beitreten.
- 1.4. Das Vorsorgereglement bestimmt die Rechte und Pflichten der versicherten Personen, der anspruchsberechtigten Personen, des Arbeitgebers, der Vorsorgekasse und der Stiftung.

Im Kassenreglement werden insbesondere die in der Vorsorgekasse des angeschlossenen Arbeitgebers versicherten Vorsorgeleistungen und die Höhe der Beiträge umschrieben.

Das Kassenreglement ist integrierter Bestandteil des Vorsorgereglements und nur mit diesem zusammen rechtlich bindend. Betreffend Anspruchsvoraussetzungen und Erbringung der Leistungen ist ausschliesslich das Vorsorgereglement massgebend. Im Einvernehmen mit der Stiftung kann das Kassenreglement besondere Regelungen vorsehen.

- 1.5. Die Stiftung schliesst zur Deckung ihrer Leistungsverpflichtungen einen Kollektivversicherungsvertrag mit der

Basler Leben AG (nachstehend Basler genannt) ab. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist die Stiftung.

2. Auskunfts- und Meldepflicht, Information

- 2.1. Die versicherten Personen, die anspruchsberechtigten Personen und die Bezüger von Vorsorgeleistungen haben der Stiftung alle für die Abwicklung der Versicherung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu zukommen zu lassen.
- 2.2. Die Stiftung lehnt, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben könnten.
- 2.3. Mit der Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden, dass die aus dieser Anmeldung und aus der Durchführung der betrieblichen Vorsorge sich ergebenden Daten der Basler übermittelt werden. Soweit erforderlich erteilt der Versicherte dazu seine schriftliche Einwilligung und die Basler gibt die versicherungsbezogenen Daten an andere Versicherungseinrichtungen, namentlich an Mit- und Rückversicherer, weiter.

Die Vorsorgekasse, die Stiftung sowie die Basler und die beteiligten Versicherungs-Gesellschaften haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Daten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen getroffen.

- 2.4. Die Stiftung informiert die Vorsorgekasse und die Versicherten gemäss den gesetzlichen Transparenzvorschriften insbesondere über die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation.

Die versicherte Person erhält jährlich eine Bescheinigung, aus der die Beiträge, die versicherten Leistungen, die regulatorische Austrittsleistung und das Altersguthaben ersichtlich sind. Bei Abweichungen der Bescheinigung von diesem Vorsorgereglement und dem Kassenreglement sind die regulatorischen Bestimmungen massgebend.

Die Stiftung teilt auf Anfrage die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Angaben über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten sowie die Deckungskapitalberechnung mit.

3. Versicherungspflicht und Versicherungsdeckung

- 3.1. In die Versicherung aufgenommen werden alle der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer, welche das 17. Altersjahr vollendet haben und deren massgebender Jahreslohn wenigstens drei Viertel der maximalen Altersrente der AHV erreicht. Das Kassenreglement kann einen niedrigeren Mindestbetrag vorsehen.

Die Versicherungsdeckung beginnt am Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

- 3.2. Nach diesem Reglement nicht versichert werden folgende, der obligatorischen Versicherung gemäss BPVG Versicherung nicht unterstellte Personen:
- Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Aufnahme im Sinn der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens zwei Dritteln invalid sind.
 - Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so besteht Versicherungsdeckung vom Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- 3.3. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd im Fürstentum Liechtenstein tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung gemäss BPVG befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen.
- 3.4. Die Versicherungspflicht endet mit dem Datum, an welchem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstellung unter das BPVG nicht mehr erfüllt sind.
- 3.5. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern er nicht vorher in eine andere

Vorsorgeeinrichtung aufgenommen wird. Werden Leistungen aus dieser Nachdeckung fällig, so ist der Vorsorgekasse eine allfällig bereits erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstatten.

4. Risikoprüfung

- 4.1. Die Stiftung ist berechtigt, die Aufnahme in die Versicherung der die Mindestleistungen gemäss BPVG übersteigenden Leistungen vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig zu machen.
- 4.2. Die zu versichernde Person hat schriftlich eine Gesundheitsklärung zum aktuellen Gesundheitszustand, zu früheren Leiden und anderen für die Risikoprüfung wichtigen Umständen abzugeben. Die Stiftung kann zudem von der zu versichernden Person verlangen, dass sie sich auf Kosten der Stiftung einer Gesundheitsprüfung unterzieht. Gleichermassen hat die Stiftung Feststellungen der Basler und der Rückversicherer zu berücksichtigen.
- 4.3. Aufgrund der Risikoprüfung kann die Stiftung die Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die Mindestleistungen gemäss BPVG übersteigen, ausschliessen, dafür Vorbehalte anbringen oder Zusatzbeiträge erheben. Im Falle eines Vorbehaltes werden die Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen, welche die BPVG-Mindestleistungen übersteigen, höchstens um die Hälfte gekürzt. Die Kürzung wird mit jedem abgelaufenen Versicherungsjahr um einen Zehntel gemildert, so dass nach 10 Jahren die vollen Leistungen versichert sind.
- 4.4. Tritt der Tod oder die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines vorbehaltenen Leidens während der Vorbehaltsdauer ein, werden auch nach deren Ablauf maximal die gemäss Ziff. 3 versicherten Leistungen unter Wahrung des mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbenen Vorsorgeschatzes erbracht.
- 4.5. Verletzt die zu versichernde Person ihre Pflichten bei Durchführung der Risikoprüfung oder liegt ein ganz spezieller Fall vor, ist die Stiftung berechtigt, die Aufnahme in die Versicherung der die Mindestleistungen gemäss BPVG übersteigenden Leistungen zu verweigern.
- 4.6. Für die Erhöhung von Invaliditäts- und Todesfallleistungen gelten die Ziffern 1 bis 4 sinngemäss.
- ### 5. Gemeldeter Lohn
- 5.1. Als gemeldeter Lohn gilt der mutmassliche AHV-Lohn beim angeschlossenen Arbeitgeber. Dieser ergibt sich

aus dem zuletzt bekannten AHV-Lohn. Dabei sind die eingetretenen bzw. für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen zu berücksichtigen, nicht aber nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.

Das Kassenreglement kann eine andere Definition des gemeldeten Lohnes vorsehen.

- 5.2. Ist ein Arbeitnehmer nicht während eines ganzen Jahres beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als massgebender Lohn derjenige, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

6. Versicherter Lohn

- 6.1. Als versicherter Lohn gilt der im Kassenreglement umschriebene Lohn.

- 6.2. Sinkt der Lohn während des Versicherungsjahres vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Beschäftigungsmangel oder aus ähnlichen Gründen, so behält der versicherte Jahreslohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde.

- 6.3. Das Einkommen, welches ein Arbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, kann nicht nach diesem Reglement versichert werden.

II. Anspruch auf versicherte Leistungen und Auszahlung

7. Grundsätze

- 7.1. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Mindestleistungen gemäss BPVG in jedem Fall erbracht.
- 7.2. Einschränkungen eines Leistungsanspruchs, wie etwa infolge eines Gesundheitsvorbehaltes, gelten sinngemäss auch für die Befreiung von der Beitragszahlung.
- 7.3. Besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf konkurrierende Leistungen nach dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (OUVG) oder dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Militärversicherung (CH MVG), so erbringt die Stiftung maximal die Mindestleistungen gemäss BPVG. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Kassenreglement.
- 7.4. Die Bestimmungen zur Verjährung gemäss Art. 18a BPVG sind anwendbar.

- 7.5. Die Stiftung fordert ungerechtfertigt bezogene Leistungen zurück oder verrechnet sie mit fälligen Leistungen.

- 7.6. Kapitalleistungen im Alters- und Todesfall werden innert 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig. Es gilt die gesetzliche Verzugsregelung.

8. Altersguthaben

- 8.1. Das Altersguthaben wird in einem Konto geführt. Bei ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Alterskonto weitergeführt. Die Verzinsung des Altersguthabens erfolgt zu einem marktüblichen Zinssatz, welcher jährlich von der Stiftung in Absprache mit der Basler festgelegt wird. Der Zinssatz beträgt im Minimum 70% vom Kassazinssatz der eidgenössischen Anleihen mit 7-jähriger Laufzeit, genommen als rollendes Mittel der Jahresdurchschnitte über die letzten 7 Jahre.

- 8.2. Im gesetzlich zulässigen Rahmen ist der Einkauf von Beitragsjahren möglich.

Insoweit eine Arbeitsunfähigkeit besteht, ist ein Einkauf unter Vorbehalt von Ziffer 3.1 ausgeschlossen. Für Bezüger einer Invalidenrente gilt dieser Ausschluss nach Massgabe ihres Rentenanspruchs.

- 8.3. Dem Altersguthaben werden folgende Beträge und Zinsen gutgeschrieben:

- 8.3.1 Bei Eintritt in die Vorsorgekasse die von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers erbrachte Austrittsleistung.

- 8.3.2 Am Ende des Eintrittsjahres die Zinsen auf der gemäss Ziffer 3.1 eingebrachten Austrittsleistung, gerechnet vom Tage nach ihrem Eingang an, sowie die unverzinsten Altersgutschriften für den Teil des Jahres, während dem die versicherte Person der Vorsorgekasse angehört hat.

- 8.3.3 Am Ende jedes folgenden Kalenderjahres der jährliche Zins auf dem Altersguthaben nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres, sowie die unverzinsten reglementarischen Altersgutschriften für das abgelaufene Kalenderjahr.

- 8.3.4 Per Datum des Zahlungseinganges insbesondere folgende Einlagen in das Altersguthaben:

- Persönliche Einkäufe fehlender Beitragsjahre
- Anrechnung einer Scheidungsabfindung
- Wiedereinkauf einer Scheidungsabfindung

- 8.3.5 Am Ende des Kalenderjahres die Zinsen auf den gemäss Ziffer 3.4 erfolgten Einlagen, gerechnet vom Tage nach ihrem Eingang an.

- 8.3.6 Bei Austritt der versicherten Person aus der Vorsorgeeinrichtung, bei Beginn eines Rentenanspruchs oder im Zeitpunkt des Todes vor Erreichen des Rücktrittsalters:

- Die anteilmässigen Zinsen auf dem Altersguthaben nach dem Kontostand am Ende des Vorjahres sowie auf den allenfalls im Laufjahr erfolgten Einlagen
- Die unverzinsten Altersgutschriften bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung, bis zum Rentenbeginn oder Zeitpunkt des Todes

- 8.4. Bei Entnahmen aus dem Altersguthaben werden dem Altersguthaben per Datum des Zahlungsausgangs folgende Beträge entnommen:

- Zahlung einer Scheidungsabfindung.

9. Hochgerechnetes Altersguthaben mit und ohne Zins

- 9.1. Das hochgerechnete Altersguthaben mit Zinsen wird ermittelt, indem zum bereits vorhandenen Altersguthaben die künftigen Altersgutschriften, Zinsen und Zinseszinsen für die Zeit bis zum Rücktrittsalter hinzugezählt werden. Die Hochrechnung erfolgt aufgrund der zuletzt versicherten Löhne und der zum Berechnungszeitpunkt geltenden Zinssätze.

- 9.2. Das hochgerechnete Altersguthaben ohne Zinsen wird ermittelt, indem zum bereits vorhandenen Altersguthaben die Summe der künftigen Altersgutschriften für die Zeit bis zum Rücktrittsalter ohne Zinsen hinzugezählt wird. Die Hochrechnung erfolgt aufgrund der zuletzt versicherten Löhne. Lohnerhöhungen nach Eröffnung der Wartefrist für die Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden nicht berücksichtigt.

10. Umwandlungssatz

- 10.1. Für die Berechnung der vom hochgerechneten Altersguthaben mit Zins abhängigen Leistungen nach dem Altersrücktritt sind die versicherungstechnisch berechneten Umwandlungssätze gemäss dem jeweils geltenden Anhang zu diesem Reglement massgebend.

- 10.2. Eine Änderung der Umwandlungssätze bewirkt eine entsprechende Anpassung der anwartschaftlichen Leistungen. Bei vorzeitigem Altersrücktritt werden die Umwandlungssätze entsprechend angepasst.

- 10.3. Bei vorzeitigem Altersrücktritt werden die Umwandlungssätze entsprechend angepasst.

11. Altersleistungen

- 11.1. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente, wenn sie das Rücktrittsalter erreicht und bis zu diesem Zeitpunkt voll erwerbsfähig oder teilweise oder ganz erwerbsunfähig war und dafür eine Invalidenrente nach diesem Reglement bezog.

Bezieht eine versicherte Person zum Zeitpunkt des Rücktrittsalters eine Invalidenrente nach diesem Reglement, so entspricht die Altersrente der Leistung gemäss Art. 10 dieses Reglements.

- 11.2. Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des gemäss BPVG vorgesehenen Altersjahres erreicht.

- 11.3. Personen, die nach dem Gesetz über die AHV Anspruch auf eine Altersleistung haben, können die ganze oder halbe Altersrente in jedem Fall auf jeden Monat hin um ein bis vier Jahre vorbezahlen. Bei vorzeitigem Altersrücktritt wird der Umwandlungssatz entsprechend angepasst.
- 11.4. Bei vorzeitigem Altersrücktritt besteht Anspruch auf eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen reduzierte Altersrente. Mitversichert bleiben eine Ehegattenrente von 60%, Waisenrenten sowie Pensionierten-Kinderrenten von 20% der reduzierten Altersrente.
- 11.5. Im Einvernehmen mit der Stiftung kann das Kassenreglement besondere Regelungen vorsehen.

12. Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente gemäss diesem Reglement erhielt.

13. Ehegattenrente

- 13.1. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 13.2. Sofern die Ehegattenrente keine laufende Rentenleistung ablöst, entsteht der Anspruch auf die Ehegattenrente per Todestag. Ansonsten entsteht der Anspruch auf den nächsten dem Todestag folgenden Monatsersten.

War bei einer teilinvaliden Person im Zeitpunkt des Todes ein aktiver Teil versichert, wird vom Todestag bis Ende Sterbemonat die höhere der beiden Leistungen ausgerichtet.

- 13.3. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder wenn sich diese vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder verheiratet. Im zweiten Fall wird eine Abfindung in dreifacher Höhe der Jahresrente gezahlt, es sei denn, es werde anstelle dieser Abfindung das Wiederaufleben der Ehegattenrente nach Auflösung der Folgehe verlangt.

Bei Wiederverheiratung nach dem vollendeten 45. Altersjahr bleibt der Rentenanspruch in unveränderter Höhe gewahrt.

- 13.4. Für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte, wird die Ehegattenrente um je 1% ihres vollen versicherten Betrages gekürzt.
- 13.5. Erfolgt die Eheschliessung, nachdem der Versicherte das 64. Altersjahr vollendet hat, so besteht lediglich Anspruch auf den folgenden Prozentsatz der vollen versicherten Ehegattenrente:
- bei Eheschliessung im 66. Altersjahr 80%
 - bei Eheschliessung im 67. Altersjahr 60%
 - bei Eheschliessung im 68. Altersjahr 40%
 - bei Eheschliessung im 69. Altersjahr 20%

Diese Ansätze werden gegebenenfalls mit den Kürzungen gemäss Ziffer 4 multiplikativ angewendet. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BPVG werden in jedem Fall ausgerichtet.

- 13.6. Es besteht nur Anspruch auf die gesetzliche Mindestleistung:
- wenn die Ehe geschlossen wurde, nachdem der Versicherte das 69. Altersjahr vollendet hatte;
 - wenn die Eheschliessung nach Vollendung des 64. Altersjahres erfolgte und der Versicherte im Zeitpunkt der Verheiratung an einer schweren Krankheit litt, die ihm bekannt sein musste, und an der er innert zwei Jahren nach der Verheiratung stirbt.

14. Lebenspartnerrente

- 14.1. Wurde eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters begründet, hat der überlebende Partner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes

14.1.1 die versicherte Person

- das 35. Altersjahr vollendet oder mit dem überlebenden Partner ein gemeinsames Kind hat und
- nicht verheiratet oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Zivilstand hat, sowie
- mit dem überlebenden Partner in keinen Verwandtschafts- oder Adoptionsverhältnis steht

14.1.2 der überlebende Partner

- nicht verheiratet oder einen nach ausländischem Recht der Ehe gleichgestellten Zivilstand hat, sowie
- keine Hinterlassenenrente oder Kapital anstelle einer Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekasse bezieht sowie

- entweder das 30. Altersjahr vollendet hat und mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat
- oder mit der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

- 14.2. Im Übrigen gelten für die Lebenspartnerrente vorbehältlich nachstehender Punkte die Bestimmungen zur Ehegattenrente.
- 14.2.1 Eine Besserstellung des überlebenden Partners gegenüber dem überlebenden Ehegatten einer verheirateten versicherten Person ist ausgeschlossen.
- 14.2.2 Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt definitiv mit dem Tode des Lebenspartners oder wenn er sich vor Vollendung des 45. Altersjahres verheiratet oder in einer neuen Lebensgemeinschaft lebt.
- 14.2.3 Eine Abfindung bzw. eine Option auf ein Wiederaufleben der Lebenspartnerrente ist ausgeschlossen.

15. Todesfallsumme

- 15.1. Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor dem Rücktrittsalter kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, oder auf Abfindungen, so wird das bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelte Altersguthaben als Todesfallsumme ausbezahlt, sofern das Kassenreglement nichts anderes vorsieht.
- 15.2. Entsteht beim Tod einer versicherten Person vor dem Rücktrittsalter ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, oder auf Abfindungen, so wird, sofern das bis zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben das Total der Barwerte aller genannten Leistungen übersteigt und das Kassenreglement nichts anderes vorsieht, eine Todesfallsumme ausgerichtet. Die Höhe der Summe entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Total der Barwerte der genannten Leistungen.
- 15.3. Sofern im Kassenreglement weitere Todesfalleleistungen versichert sind, werden diese beim Tod der versicherten Person zusätzlich zu den anderen Hinterlassenenleistungen ausgerichtet.

16. Begünstigung

- 16.1. Entsteht ein Anspruch auf eine Todesfallsumme gemäss Art. 15 Vorsorgereglement, so gilt unabhängig vom Erbrecht die nachfolgende Begünstigungsordnung:
- 16.1.1 der überlebende Ehegatte; bei Fehlen
- 16.1.2 die minderjährigen, die zu mindestens 66 ⅔% invaliden und die in Ausbildung stehenden Kinder, welche das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben; bei Fehlen
- 16.1.3 natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei Fehlen
- 16.1.4 in folgender Reihenfolge:
- die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 Vorsorgereglement nicht erfüllen
 - die Eltern
 - die Geschwister;
- 16.2. Wenn keine Hinterlassenen gemäss Ziffer 1 vorhanden sind, haben die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, Anspruch auf die Hälfte der Todesfallsumme.
- 16.3. Sind mehrere Begünstigte anspruchsberechtigt, so erfolgt eine Aufteilung der Leistung pro Kopf.

17. Erwerbsunfähigkeitsleistungen

- 17.1. Wird eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters erwerbsunfähig, so ist die Stiftung für den Erwerbsunfähigkeitsfall zuständig, sofern und soweit die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gemäss diesem Reglement versichert war.
- 17.2. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades ist ein von der IV im Erwerbsbereich festgestellter Invaliditätsgrad verbindlich. Legt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, wird auf die Kriterien der IV abgestellt. Eine Änderung des Invaliditätsgrades bewirkt eine Leistungsänderung auf das von der IV festgestellte Wirkungsdatum. Der Mindestinvaliditätsgrad beträgt 40%.
- 17.3. Die Wartefristen werden bei Erreichen des Mindestinvaliditätsgrades eröffnet. Neue Ursachen begründen den Lauf neuer Wartefristen.

- 17.4. Ist eine versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters während der Wartefrist für die Befreiung von der Beitragszahlung ohne wesentlichen Unterbruch arbeitsunfähig, setzt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit aus. Liegt während des Laufes der Wartefrist für die Befreiung von der Beitragszahlung ein wesentlicher Unterbruch mit voller Arbeitsfähigkeit an mindestens 30 aufeinander folgenden Tagen vor, so beginnen für die Erwerbsunfähigkeitsleistungen neue Wartefristen zu laufen.
- 17.5. Wurde die Rente nach Verminderung der Invalidität auf einen rentenausschliessenden Grad aufgehoben, gilt als Rückfall das erneute Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache in einem rentenbegründenden Ausmass. Liegt zwischen Grundfall und Rückfall weder ein Stellenwechsel noch ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung vor, wird
- bei einer rentenausschliessenden Invalidität während mehr als einem Jahr ein neues Ereignis mit neuen Wartefristen angenommen
 - bei einem Rückfall innerhalb eines Jahres keine neuen Wartefristen angesetzt und die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.
- 18. Befreiung von der Beitragszahlung**
- 18.1. Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung entsteht mit Ablauf der im Kassenreglement festgelegten Wartefrist. Er endet, wenn keine anspruchsbegründende Invalidität mehr besteht, spätestens jedoch mit dem Beginn der Altersleistungen.
- 18.2. Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung. Die Befreiung von der Beitragszahlung wird entsprechend den für die Invalidenrente geltenden Regeln gewährt.
- 19. Invalidenrente**
- 19.1. Auf die gesetzlichen Leistungen beschränkte Ansprüche richten sich nach dem BPVG.
- Für die Leistungsbemessung der übrigen Ansprüche gilt unter Vorbehalt gesetzlicher Übergangsbestimmungen folgendes Rentensystem:
- ¼-Rente: Bei Invalidität zwischen 40% und < 50%
 - ½-Rente: Bei Invalidität zwischen 50% und < 66 ⅔%
 - ganze Rente: Bei Invalidität ab 66 ⅔%
- Bei Gradänderungen werden die Leistungen entsprechend angepasst.
- 19.2. Ist der Mindestinvaliditätsgrad unterschritten, so besteht kein Anspruch auf Invalidenrenten.
- 19.3. Die Basler ist jederzeit berechtigt, das Bestehen und den Grad der Invalidität zu überprüfen.
- 19.4. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht im spätesten der folgenden Zeitpunkte:
- Beginn des Rentenanspruchs gemäss IV
 - Beendigung der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bzw. des Anspruchs auf Taggeld der Kranken oder
 - Unfallversicherung
 - Ablauf der im Kassenreglement festgelegten Wartefrist
- Die Invalidenrente endet, wenn keine anspruchsbegründende Invalidität mehr besteht, spätestens jedoch mit dem Beginn der Altersleistungen.
- 19.5. Fehlen bei einer Graderhöhung aufgrund derselben Ursache Alters- oder Zinsgutschriften, so wird die Leistungserhöhung unter Anrechnung des Fehlbetrages bzw. der Fehlbeträge neu festgesetzt (Fehlbetrag im Verhältnis zum rechnerischen Altersguthaben). Austrittsleistungen sind maximal in jenem Umfang einbringbar, in dem sie zur verhältnismässigen Erhöhung der laufenden und anwartschaftlichen Leistungen erforderlich sind.
- 20. Kinderrenten**
- 20.1. Als Kinderrenten gelten Waisenrenten, Invaliden-Kinderrenten und Pensionierten-Kinderrenten.
- 20.2. Anspruchsberechtigt sind die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 135 ABGB sowie Stiefkinder, sofern sie als Pflegekinder der versicherten Person gelten. Pflegekinder haben im Rahmen der AHV-Verordnung Anspruch auf eine Kinderrente.
- 20.3. Die Invaliden- und Pensionierten-Kinderrenten werden zusätzlich zur Invaliden- und Altersrente ausgerichtet. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente richtet sich nach der Höhe der ausgerichteten Altersrente.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht per Todestag. Löst die Waisenrente eine laufende Rente ab, entsteht der Anspruch auf den dem Todestag folgenden Monatsersten.

War bei einer teilinvaliden Person im Zeitpunkt des Todes ein aktiver Teil versichert, wird vom Todestag bis dem darauffolgenden Monatsersten die höhere der beiden Leistungen ausgerichtet.

- 20.4. Der Anspruch auf Kinderrenten erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens aber, wenn das Kind das im Kassenreglement genannte Altersjahr vollendet. Über das im Kassenreglement genannte Altersjahr des Kindes hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres besteht Anspruch auf Kinderrenten, wenn ein Kind noch in Ausbildung steht oder zu mindestens 66 ⅔ % erwerbsunfähig ist.
- 20.5. Invaliden- und Pensionierten-Kinderrenten werden in jedem Fall nur so lange ausgerichtet, wie eine Invaliden bzw. eine Altersrente an die versicherte Person ausgerichtet wird.

21. Kapitalabfindung

- 21.1. Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel in Rentenform erbracht. Die anspruchsberechtigte Person kann jedoch im gesetzlichen Rahmen anstelle der Altersrente oder der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung nach Ziffer 2 bis 4 verlangen.

Verlangt eine verheiratete Person die Kapitalabfindung anstelle der Altersrente, so ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten erforderlich. Die Stiftung kann auf Kosten der versicherten Person Nachweise der Zustimmung verlangen.

- 21.2. Die anspruchsberechtigte Person kann, soweit noch kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist, das Altersguthaben ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung verlangen. Dazu muss sie eine schriftliche Erklärung spätestens zwei Monate vor der ersten Altersrentenzahlung gegenüber der Stiftung abgeben. Eine Teilabfindung muss mindestens ein Viertel des Altersguthabens beim Altersrücktritt betragen. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt beim Rücktritt. Betrifft sie das ganze Altersguthaben, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis, einschliesslich der nach dem Rücktrittsalter versicherten Ehegatten- und Kinderrenten. Die nach einem Teilbezug versicherten Ansprüche sind von der Höhe des verbleibenden Altersguthabens abhängig.
- 21.3. Eine versicherte Person, die im Zeitpunkt des Altersrücktritts invalid ist, kann die Leistungen nicht ganz

oder teilweise in Kapitalform beziehen, es sei denn, sie hat vor dem Rücktrittsalter als aktive versicherte Person oder Bezügerin einer Invalidenrente der Obligatorischen Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein oder schweizerischen MVG, die nach Erreichen des AHV-Rentenalters weiterhin ausgerichtet wird, auf Kapitalbezug optiert.

- 21.4. Anstelle einer Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Er hat dies vor der ersten Rentenzahlung der Stiftung schriftlich bekannt zu geben.

Wird infolge Koordination während eines gewissen Zeitraums keine Ehegattenrente ausgerichtet, so muss die Kapitalabfindung innerhalb von zwei Monaten ab Todestag schriftlich bei der Stiftung verlangt werden.

Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet; künftige Änderungen in der Koordination werden aufgrund von Durchschnittswerten definitiv und unrevidierbar miteinkalkuliert.

Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten aus dem Versicherungsverhältnis gegenüber der Stiftung.

- 21.5. Anstelle der Alters- oder Hinterlassenenrente wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn die Altersrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Pensionierten- oder Waisenrente pro Kind weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Höhe der Kapitalabfindung bemisst sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

22. Auszahlung, Erfüllungsort

- 22.1. Die Renten werden monatlich vorschüssig ausgerichtet. Entsteht oder endet der Rentenanspruch nicht an einem Monatsersten, so wird eine Teilrente ausgerichtet.
- 22.2. Erfüllungsort für Leistungszahlungen ist der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters. Befindet sich deren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, so ist im gesetzlich zulässigen Rahmen der Sitz der Stiftung Erfüllungsort.

III. Finanzierung

23. Beiträge

- 23.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorgekasse und dauert bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Altersrücktritt, längstens jedoch bis zum Austritt aus der Vorsorgekasse. Bei Invalidität gelten die Bestimmungen über die Befreiung von der Beitragszahlung.
- 23.2. Die Beiträge zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen werden vom Arbeitgeber und den versicherten Personen gemeinsam aufgebracht. Der Beitrag des Arbeitgebers ist insgesamt mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge aller versicherten Personen.

Die Höhe und Aufteilung der Beiträge zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen ist im Kassenreglement umschrieben.

Die Beiträge der versicherten Personen werden jeweils bei der Lohnzahlung erhoben. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten durch ihn und die versicherten Personen zu leistenden Beiträge.

- 23.3. Der Arbeitgeber kann für die Bezahlung seiner Beiträge Mittel aus einem gesondert ausgewiesenen Arbeitgeber-Beitragsreservefonds entnehmen, der von ihm vorgängig geäuft worden ist.
- 23.4. Die Beiträge für Kosten aus der Durchführung der betrieblichen Vorsorge werden der Vorsorgekasse, den Versicherten oder dem Arbeitgeber belastet. Dazu gehören die tarifarischen Kosten, die gesetzlichen Zusatzaufwendungen für den Sicherheitsfonds BPVG, sowie die ausserordentlichen Kosten.

IV. Besondere Bestimmungen

24. Sicherheitsfonds für die Insolvenzdeckung

- 24.1. Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BPVG angeschlossen. Die Mittel des Sicherheitsfonds dienen zur Sicherstellung der Leistungen im Rahmen von Art. 22 f BPVG, wenn diese infolge Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgekasse nicht erbracht werden können.
- 24.2. Die Vorsorgekasse wird mit dem auf sie entfallenden Anteil an den Aufwendungen belastet.

25. Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

26. Koordination und Regress

- 26.1. Die Stiftung anerkennt den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- und Hinterlassenenleistungen nur insoweit, als die maximal vorgesehenen Leistungen zusammen mit den anderen Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.
- 26.2. Als andere Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung wie Taggelder, Renten sowie Kapitalleistungen mit ihrem Rentennumwandlungssatz in- und ausländischer Sozialversicherungen sowie Vorsorgeeinrichtungen, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden sowie zusätzlich erzielter oder zumutbarerweise erzielbares Erwerbs- oder Ersatzehkommen von versicherten Personen, die Invalidenleistungen beziehen.

- 26.3. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 26.4. Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder schweizerische Militärversicherung werden nicht ausgeglichen.
- 26.5. Die versicherte Person, ihre Hinterlassenen und weitere Begünstigte sind verpflichtet, der Stiftung ihre Ansprüche gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, abzutreten.
- 27. Überschussbeteiligung**
- 27.1. Grundlage für die Berechnung der Überschussbeteiligung ist die jährliche Betriebsrechnung der Basler für die massgebenden Verträge. Ein positiver Gesamtsaldo wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für die Bildung von Rückstellungen und die Äufnung eines Überschussfonds verwendet.
- 27.2. Ist ein Überschuss auszuschütten, wird er von der Stiftung der Vorsorgekasse grundsätzlich entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Kostenaufwand zugewiesen.
- 27.3. Die Überschussbeteiligung wird dem individuellen Überschusskonto der versicherten Person gutgeschrieben, sofern der Kassenvorstand der Basler nicht einen anderen Beschluss mitgeteilt hat.
- 28. Kassenvermögen**
- 28.1. Das durch den Kollektivversicherungs-Vertrag gebundene Kassenvermögen kann die individuellen Altersguthaben, die Deckungskapitalien sowie Überschusskonti umfassen.
- 28.2. Freie Mittel der Vorsorgekasse können gebildet werden aus:
- Mangels begünstigter Personen nicht auszahlbaren Altersguthaben aus Ansprüchen auf eine Todesfallsumme gemäss Art. 16 Ziffer 1 und 2
 - Überschussanteilen aus dem Kollektivversicherungsvertrag mit der Basler, wenn der Kassenvorstand dies beschlossen und der Basler mitgeteilt hat;
 - Zuwendungen des Arbeitgebers, die über den zur Finanzierung des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen notwendigen Gesamtbetrag hinausgehen;
 - Zuwendungen von dritter Seite und Vermögenserträgen.
- Das Kassenvermögen darf ausschliesslich im Rahmen des Stiftungszwecks verwendet werden.
- 28.3. Innerhalb des ungebundenen Vermögens der Vorsorgekasse können durch Beschluss des Kassenvorstands verschiedene Fonds ausgeschieden werden. Über die Bildung eines Arbeitgeber-Beitragsreservefonds gemäss Ziffer 4 entscheidet der Arbeitgeber allein. Der Kassenvorstand hat bei seinen Beschlüssen die Empfehlungen des für die Stiftung zuständigen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge zu beachten.
- 28.4. Der Arbeitgeber kann in einem gesondert ausgewiesenen Arbeitgeber-Beitragsreservefonds Mittel für die Finanzierung künftiger Arbeitgeberbeiträge äufnen. Für andere Zwecke als zur Beitragszahlung können Mittel aus diesem Fonds nur mit Zustimmung des Arbeitgebers verwendet werden.
- 29. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**
- 29.1. Leistungsansprüche aus diesem Reglement dürfen vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 29.2. Bereits fällig gewordene Leistungsansprüche dürfen mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sich diese Forderungen auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

V. Freizügigkeitsfall und Austrittsleistung

30. Austrittsleistung, Anspruch und Höhe

- 30.1. Versicherte Personen, welche die Vorsorgekasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall) und für die bereits ein Altersguthaben geäufnet worden ist, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 30.2. Die reglementarische Austrittsleistung entspricht dem gesamten vorhandenen Alterskapital nach Art. 11 BPVG zuzüglich allfälliger Guthaben auf dem individuellen Überschusskonto:
- 30.3. Der Betrag setzt sich zusammen aus:
- den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
 - den gesamten geleisteten -Sparbeiträgen samt Zinsen;

31. Erbringung der Austrittsleistung

- 31.1. Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist eine Überweisung nicht möglich, so ist der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto zu erhalten.
- 31.2. Versicherte Personen, welche nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Vorsorgekasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz erhalten wollen.
- 31.3. In den nachstehenden Fällen kann die versicherte Person die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen:
- wenn die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt;
 - wenn sie den Wirtschaftsraum Fürstentum Liechtenstein / Schweiz endgültig verlässt oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt
 - und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist
- 31.4. Wer eine Barauszahlung verlangt, hat der Vorsorgekasse anzugeben, welche der angeführten Voraussetzungen erfüllt ist, und die von dieser verlangten Nachweise

beizubringen. An verheiratete Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann auf Kosten der versicherten Person Nachweise der Zustimmung verlangen.

- 31.5. Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt jeglicher Anspruch aus diesem Reglement gegenüber der Stiftung.
- 31.6. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgekasse. Ab diesem Zeitpunkt wird sie verzinst.

32. Übertragung der Austrittsleistung bei Ehescheidung

- 32.1. Ohne dass ein Freizügigkeitsfall vorliegt, kann das Gericht bei Ehescheidung bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des anderen übertragen wird.
- 32.2. Der verpflichtete geschiedene Ehegatte kann die im Rahmen von Ziffer 1 übertragene Austrittsleistung wieder in die Vorsorgekasse einbringen.

VI. Organisation und Verwaltung

33. Organe der Stiftung und der Vorsorgekasse

33.1. Die Organe der Stiftung und der Vorsorgekasse sind der Stiftungsrat und der Kassenvorstand.

33.2. Die Verwaltung der Vorsorgekasse obliegt dem Kassenvorstand und dem Stiftungsrat, der die Geschäftsführung an die Basler delegiert.

34. Stiftungsrat

34.1. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt deren Organisation.

34.2. Die Organisation, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Stiftungsrats richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements für den Stiftungsrat.

35. Kassenvorstand

35.1. Der Kassenvorstand führt die Vorsorgekasse nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

35.2. Die Organisation, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kassenvorstands richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements für den Kassenvorstand.

35.3. Verfügt die Vorsorgekasse über keinen Kassenvorstand, so nimmt der Stiftungsrat dessen Rechte und Pflichten war.

36. Revisionsstelle / Experte für die berufliche Vorsorge

36.1. Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Anlage der nicht durch den Kollektivversicherungsvertrag gebundenen Mittel.

36.2. Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten zur Prüfung, ob die reglementarischen versicherungs-

technischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

37. Verantwortlichkeit / Schweigepflicht

37.1. Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung bzw. der Vorsorgekasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung bzw. der Vorsorgekasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

37.2. Sie unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

38. Änderung des Vorsorgereglements

- 38.1. Nach Massgabe des Gesetzes und des Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit abändern. Im Zeitpunkt der Reglementsänderung bereitgestellte Mittel für anwartschaftliche Leistungen und Ansprüche auf bereits fällig gewordene Vorsorgeleistungen dürfen jedoch davon nicht berührt werden.
- 38.2. Wird durch eine Reglementsänderung der Anteil des Arbeitgebers an den gesamten Beiträgen erhöht, ist dessen Einverständnis erforderlich.
- 38.3. Die Zustimmung der Finanzmarktaufsicht und allenfalls der Steuerbehörde bleibt vorbehalten.

39. Übertragung der Vorsorgekasse

Bei einer vollständigen Übertragung der Vorsorgekasse auf einen anderen Rechtsträger wird der Rückerstattungswert der Versicherungen wenigstens aber das AGH gemäss Art. 11 BPVG sowie allfällig vorhandene weitere freie oder gebundene Mittel der Vorsorgekasse dem neuen Vorsorgeträger überwiesen.

40. Teilliquidation oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgekasse regeln die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Ausführungsbestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgekassen. Sie sind integrierter Bestandteil dieses Reglements.

41. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Stiftung, Vorsorgekasse, Arbeitgeber und anspruchsberechtigten Personen ist der liechtensteinische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt worden ist.

42. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 42.1. Dieses Reglement tritt auf den vereinbarten Termin in Kraft und ersetzt mit folgender Ausnahme alle vorher-

gehenden Reglemente. Für Personen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens

- der Tod bzw. der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, bereits eingetreten ist oder
 - die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Rückfallsregelung des für den Grundfall geltenden Reglements unterbrochen ist,
- gilt für
- die daraus resultierenden Invalidenrenten und Todesfallleistungen,
 - das Rücktrittsalter
 - die Skala der Altersgutschriften

weiterhin und ausschliesslich das damals in Kraft gestandene Reglement.

- 42.2. Für Invaliditätsfälle vor dem 1.1.2007 bleiben die gesetzlichen Übergangsbestimmungen vorbehalten.
- 42.3. Im Übrigen sind im Anwendungsbereich der Übergangsbestimmungen der 1. BPVG-Revision allfällige reglementarische Ansprüche ausgeschlossen und maximal die Mindestleistungen gemäss BPVG geschuldet.
- 42.4. Für Frauen gilt bis 1.1.2009 als ordentliches Rücktrittsalter 63 Jahre.

Bâloise-Sammelstiftung
für die betriebliche Vorsorge
im Fürstentum Liechtenstein
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch